

Mitteilung an die Anleger

des Anlagefonds „BKB Physical Gold Fairtrade Max Havelaar“
(ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
„übriger Fonds für traditionelle Anlagen“)

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Basler Kantonalbank, Basel, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

1. Änderung des Fondsvertrages

1.1. Anlagepolitik (§ 8)

Nachdem bereits die bisherige Anlagepolitik des Fonds die Anlage des Fondsvermögens primär in Fairtrade-zertifizierte Goldbarren vorsah, soll die angepasste Anlagepolitik den nachhaltigen Charakter dieser Anlagestrategie klarer zum Ausdruck bringen. Entsprechend wurde die Anlagepolitik des Fonds, als eine solche mit einem thematischen Nachhaltigkeitsansatz ausgestaltet. Die angepassten Textbausteine zur Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung in § 8 lauten neu wie folgt:

Die Ziff. 1 lautet neu wie folgt:

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren unter Berücksichtigung einer sogenannten *Fairtrade-Prämie*, wie in Ziff. 1.17 des Prospekts näher beschrieben (*diesbezüglich hat sich die Basler Kantonalbank gegenüber der Fondsleitung verpflichtet, das Fairtrade-zertifizierte Gold des Fonds jederzeit zum Marktwert inklusive der Fairtrade-Prämie abzukaufen*). Dabei wird auch eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgt, welche in der nachfolgenden Anlagepolitik ausführlich beschrieben wird.

Der angepasste Schlussabschnitt von § 8 betreffend die "Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung" lautet neu wie folgt:

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Der Fonds investiert mindestens 80% des Fondsvermögens (ohne Bankguthaben, wobei die Edelmetallkonten nicht zu den Bankguthaben gerechnet werden) in physisches Fairtrade-zertifiziertes Gold, das von Fairtrade-zertifizierten Goldminen-Organisationen produziert wird. Damit soll ein verantwortungsvoller Umgang im Hinblick auf die Umwelt, Gesellschaft und Arbeitsbedingungen (insbesondere bei den Mineuren und deren Familien der Goldminen-Organisationen) gefördert werden.

Die Nachhaltigkeit der Anlagestrategie beruht auf:

- a) der durch den Kauf von Fairtrade-zertifiziertem Gold generierten Fairtrade-Prämie und
- b) der auf dem Anlagevolumen des Fonds erhobenen Fairtrade-Lizenzgebühr

Die auf diese Weise generierten Erträge fließen direkt oder indirekt, in Form von Entwicklungsberatung, an die Fairtrade-zertifizierten Goldminen-Organisationen, die diese lokal für soziale, gesundheitliche und ökologische Projekte einsetzen.

Die Fondsleitung wird jährlich einen von der Max Havelaar-Stiftung («Fairtrade Max Havelaar») verfassten Tätigkeitsbericht im Anhang zum Jahresbericht des Fonds zur Verfügung stellen. Dieser Tätigkeitsbericht hat zum Ziel, die Anleger des BKB Physical Gold Fairtrade Max Havelaar namentlich über die auf dem Volumen der generierten Fairtrade-Prämien, die Verwendung der Prämien sowie die generierte Fairtrade-Lizenzgebühr zu informieren.

Im Prospekt ist eine umfassendere Beschreibung zum angewandten Nachhaltigkeitsansatz: "Nachhaltige thematische Anlage" zu finden.

1.2. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19 Ziff. 3)

In Anpassung an die Entwicklungen des Marktes und zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit wurde in der revidierten Kollektivanlageverordnung (KKV) die Bestimmung bezüglich der Nebenkosten ergänzt, die dem Fondsvermögen belastet werden können.

In Anlehnung an die revidierte Kollektivanlageverordnung (KKV) werden in Ziff. 3 die folgenden Ergänzungen bzw. Präzisierungen vorgenommen:

In Bst. a) wird u.a. klargestellt, dass auch die Kosten von Absicherungsgeschäften unter die Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen fallen.

In Bst. d) wird klargestellt, dass auch die Honorare für Prüfungen erfasst sind, die nicht jährlich erfolgen. Bescheinigungen im Rahmen der Prüfung fallen auch unter diese Bestimmung.

In Bst. g) werden neu auch die Übersetzungskosten erwähnt.

In der neuen Bst. l) werden die Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier, LEI) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen als dem Fondsvermögen belastbare Nebenkosten aufgenommen.

In der neuen Bst. m) werden die Gebühren für die Kosten für den Einkauf und für die Nutzung von Daten und Datenlizenzen aufgenommen, soweit sie der dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen.

In der neuen Bst. n) werden die Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung von unabhängigen Gütesiegeln (Labels) aufgenommen.

Die Ziff. 3 lautet neu deshalb wie folgt:

Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;

- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- m) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- n) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

1.3. Rechenschaftsablage (§ 20 Ziff. 2)

Zwecks Erhöhung der Nachvollziehbarkeit für die Anleger soll das Rechnungsjahr des Fonds von derzeit 1. April bis zum 31. März an dasjenige des neu von Max Havelaar produzierten Tätigkeitsberichts, mit Berichtsperiode vom 1. Januar zum 31. Dezember, angeglichen werden. Mit der Fristenkongruenz der beiden Berichte vereinfacht sich deren Interpretation für die Investoren.

Die Ziff. 2 lautet neu deshalb wie folgt:

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom *1. Januar* bis zum *31. Dezember*.

2. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 27. Januar 2025

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Basler Kantonalbank, Basel